

**Liebe Schülerinnen und Schüler der J12,**

**am Do 25. Februar 2016 um 11.20 Uhr (VHS-Saal) werden Euch diese Hinweise, v.a. zum schriftlichen Abitur nochmals erläutert. Ihre Kenntnis muss von euch schriftlich per Unterschrift bestätigt werden. Bitte kommt pünktlich zu dieser Veranstaltung, auch wenn Ihr zu dieser Zeit keinen Unterricht hättet!**

**Die Hinweise für das mündliche Abitur werden Euch dann am 18.4. um 10.25 Uhr nochmals erläutert.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**die Schulleitung/ die Oberstufenberaterinnen**

Mit meiner Unterschrift auf der beigefügten Liste bestätige ich, dass ich schriftlich über die rechtlichen Grundlagen des Abiturs informiert wurde, insbesondere darüber, dass ich für die Präsentationsprüfung fristgerecht vier Themen abgeben muss und dass die Nichtbefolgung gemäß §27 Abs.1 NGVO zur Nichtanerkennung der Allgemeinen Hochschulreife führt.  
Sindelfingen, den 25. Februar 2016 – Unterschrift auf der ausliegenden Namensliste -

### **STIFTSGYMNASIUM SINDELFINGEN - A B I T U R 2016**

**4.- 5.4.2016 - Unterrichtsfreie Tage:** die Fachlehrer stehen für Fragen während der regulären Unterrichtszeit zur Verfügung; eine vorige Information per Mail ist evtl. sinnvoll.

**Bestimmungen zum Abitur** (u.a. NGVO vom 24.7.2001 u. 2004)

**Bei Krankheit ist die Schulleitung telefonisch umgehend zu informieren und stets ein ärztliches Attest vorzulegen.**

#### **Nichtteilnahme, Rücktritt und Erkrankung während der Prüfung (§ 27)**

(1) Wird **ohne wichtigen Grund** an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, **gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter. **Der Schüler hat den Grund unverzüglich der Schule mitzuteilen.**

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere **Krankheit**. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, **kann** der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses verlangen**, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, **kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen**. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### **Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße (§ 28)**

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

### **Verlassen des Prüfungsraumes**

Während der Anfertigung einer Prüfungsarbeit darf der Prüfling den Prüfungsraum **nur aus zwingenden Gründen kurzfristig** verlassen. Für die Dauer seiner Abwesenheit **übergibt** er seinen **Entwurf** und seine **Reinschrift** einem der **aufsichtführenden Lehrer** zur Verwahrung. **Mehr als ein Prüfling darf sich nicht außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.**

Finden Prüfungen gleichzeitig in mehreren Räumen statt, so ist sicherzustellen, dass Prüflinge aus verschiedenen Räumen nicht miteinander in Kontakt treten können. Die Anweisungen der aufsichtführenden Lehrer im Flur sind zu beachten.

### **Aufbewahrung nicht zugelassener Hilfsmittel**

Um den Prüflingen keine Gelegenheit zu Täuschungsversuchen zu geben, sind **Schultaschen** in einem **separaten Raum** aufzubewahren. Das **Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel** und elektronischer Geräte (Handys und andere elektronische Informationsübertragungssysteme, Pagen, Organizern, iPods etc.) ist **nicht gestattet** und wird als **schwerwiegender Täuschungsversuch** bewertet.

### **Bereitstellung von Arbeitsmaterial**

Im Prüfungsraum dürfen **nur die amtlichen Vordrucke** für den Entwurf und die Reinschrift verwendet werden.

Das Papier wird den Prüflingen jeweils zu Beginn der Prüfung in einem Aktendeckel übergeben.

**Der Name des Prüflings darf nur auf dem abtrennbaren Kopfstück eingetragen werden.**

Sind für die Ausarbeitung mehrere Bögen erforderlich, so sind die einzelnen

Bögen **nacheinander** zu verwenden und seitenweise fortlaufend zu nummerieren.

### **Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung**

Das Kultusministerium legt im Erlass über die Durchführung der Abiturprüfung des jeweiligen Jahres ("Schwerpunktthemen mit Erläuterungen") die Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung fest. Das Hilfsmittel eines deutschen Rechtschreibnachschlagewerks (z.B. Duden) kann in allen schriftlich geprüften Abiturfächern verwendet werden.

**Die CAS-Rechner sind vor Beginn jeder Prüfung einem Reset zu unterziehen. Dazu werden Sie einen Tag vor dem Mathematikabitur (vor Beginn des Deutschabiturs) abgegeben. Den Reset führen die Fachlehrer durch.**

### **Vollständigkeit der Prüfungsaufgaben und Rechtschreibung und äußere Form**

Die Prüflinge haben sich vor Beginn der Arbeit in der schriftlichen Prüfung von der Vollständigkeit der Prüfungsaufgaben zu überzeugen. Die Zahl der Seiten eines kompletten Aufgabensatzes steht an der Tafel im Prüfungsraum.

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere

Form können zu einem Punkteabzug führen. Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der

Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind **beim Schreiben ausschließlich die Farben schwarz**

**oder blau und dokumentenechte Schreibgeräte zu verwenden.** Die Verwendung von Bleistift

bzw. anderen radierbaren Stiften sowie Korrekturflüssigkeiten (Tintenkiller, Tippex...) sind nicht zulässig. Ausnahme: Zeichnungen und Skizzen im Mathematikabitur sind mit Bleistift anzufertigen.

**Die Prüflinge haben die Obliegenheit, jede Störung der Prüfung (z.B. Lärm, unklare Aufgabenstellung) unverzüglich zu melden. Geschieht dies nicht, ist ein nachträgliches**

**Rügen der Prüfungsbedingungen in der Regel ausgeschlossen.**

### **Einhaltung der Prüfungszeiten**

Auf die Einhaltung der festgesetzten **Prüfungszeiten** ist zu achten. Die Zeit, die zur Aufgabenstellung benötigt wird (z.B. das Verteilen der Aufgaben), ist nicht Bestandteil der Prüfungszeit. Eine Überschreitung der Prüfungszeit ist grundsätzlich nicht statthaft. Schüler, die geringfügig (bis zu 30 min) verspätet zur schriftlichen Prüfung erscheinen, dürfen noch teilnehmen, erhalten aber **keine Verlängerung der Arbeitszeit**.

### **Aufgabenauswahl des Prüflings**

Der Modus der Aufgabenauswahl ist in der Aufgabenstellung geregelt. Bearbeitet der Prüfling mehr Aufgaben als vorgeschrieben, muss er auf dem Reinschriftbogen festhalten, welche Aufgaben gewertet werden sollen.

**Trifft der Schüler keine solche Auswahl, ist durch den Erstkorrektor festzustellen, welche Aufgaben zeitlich gesehen zuerst bearbeitet wurden und diese dann zu bewerten. Ist diese zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung nicht feststellbar, wird die Reihenfolge anhand der Aufgabenziffern festgelegt.**

### **Abgabe der Prüfungsarbeiten und Unterlagen**

Zusammen mit der Reinschrift haben die Prüflinge auch den Entwurf, den Aufgabentext und die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

**Alkoholverbot auf dem Schulgelände** - in der Zeit des Abiturs und auch nach Abschluss der Prüfungen!

### **Kommunikationsprüfung - Termin 2016: 2./ 3. Mai**

Die Prüfung wird entweder als Einzelprüfung oder Tandemprüfung durchgeführt; der Tandempartner muss Schüler desselben Kurses sein.

## **Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung am Stiftsgymnasium Sindelfingen**

### **Mündliche Prüfung im mündlichen Prüfungsfach**

Für das mündliche Prüfungsfach legen die Schüler in der Regel mindestens etwa vier Wochen vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

**Abgabetermin ist für das Schuljahr 2015/16 der Mittwoch, 4. Mai 2016;** das entsprechende Formular ist auf der Homepage unter „Lehren und Lernen“/„Abitur“/ mündl. Abitur/ Formular herunterladbar. Es muss rechtzeitig beim Fachlehrer abgegeben werden, der es unterschrieben abgibt.

**Für die Prüflinge darf nach Bekanntgabe der Themen keine Beratung durch Lehrkräfte stattfinden, auch nicht, wenn diese nicht an der Prüfung beteiligt sind.**

### **Themenfindung und Vorbereitung/Beratung der Schüler**

Eine gründliche Besprechung des Fachlehrers mit dem Schüler zum Zwecke der Beratung ist rechtzeitig durchzuführen. Beratung und Betreuung der Schüler sind Teil der pädagogischen Verantwortung jedes Fachlehrers, insofern liegt die Verantwortung für die vier Prüfungsthemen nicht allein beim Schüler.

Wenn der Schüler die Beratungsmöglichkeit des Fachlehrers nicht angenommen hat oder wenn die vorgeschlagenen Themen nicht den u.g. Kriterien genügen, so hat der Fachlehrer die Möglichkeit, Themenvorschläge entsprechend den Anforderungen anzupassen, muss aber dem Schüler diese Modifikationen mitteilen.

Der Schüler soll zusammen mit seinen Themenvorschlägen eine Grobgliederung zum Zwecke der Beratung abgeben. Eine schriftliche Fixierung der Themen mit Unterschriften von Fachlehrer

und Schüler nach dem Beratungsgespräch wird dringend empfohlen.  
Gibt ein Schüler keine 4 Themen ab, so führt dies gem. § 27 Abs.1 NGVO zur Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife, - mit diesen hier vorliegenden schriftlichen Information ist der Schüler über diese gravierende Rechtsfolge der Nichtabgabe im Vorfeld schriftlich informiert worden. Der Fachlehrer kann aber auch dem Schüler 4 Themen zuweisen, muss ihm diese aber rechtzeitig zur Kenntnis geben.

#### **Kriterien zur Formulierung von Themenvorschlägen:**

- (K1) Die Themen müssen lehrplankonform sein; jedes Thema soll eigenständig sein und muss sich deutlich von den anderen gewählten Themen unterscheiden.
- (K2) Es ist wünschenswert und wird dringend empfohlen, dass die vier Themen aus mindestens zwei Lehrplaneinheiten stammen.
- (K3) Eine bereits gehaltene GFS kann nicht als Themenvorschlag eingebracht werden.
- (K4) Die Themen sollten sinnvoll eingegrenzt sein (nicht zu umfassend und allgemein, so dass das Thema tatsächlich in 10 Minuten präsentiert werden kann).
- (K5) Die Themen sollten problemorientiert angelegt sein, evtl. als Frage/These, inklusive eigener Stellungnahme; ansonsten besteht die Gefahr, dass insbesondere bei historischen oder aspektbezogenen Themen der Reproduktionsanteil in der Prüfung sehr hoch ist.

#### **Besondere Lernleistung als Ersatz des mündlichen Prüfungsfaches**

Spätestens am Schultag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung entscheiden Schüler, ob sie statt der Teilnahme an der Prüfung ihre Besondere Lernleistung anrechnen. Sollten sie sich schon auf die Anrechnung der Besonderen Lernleistung festgelegt und keine Themen im mündlichen Prüfungsfach abgegeben haben, so muss dies schriftlich, bei Minderjährigen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten, der Schule vorliegen.

#### **Prüfung und Bewertung**

Die zeitlichen Anteile Präsentation & Kolloquium sind jeweils etwa 10 Minuten (maximaler Bereich: 8 bis 12 Min).

In der mündlichen Prüfung kann der Schüler nachweisen, wie tief er das gewählte Thema geistig durchdrungen hat und inwieweit er Gesamtzusammenhänge erkennt. Das Kolloquium erstreckt sich über das eigentliche Prüfungsthema hinaus auch auf weitere Themen der Bildungspläne. Hier sind durch kontextbezogene Fragen weitere Lehrplaninhalte zu thematisieren. Inhalte bzw. Funktion des Kolloquiums sind darüber hinaus auch Fragen zur Vertiefung und Transfer, zur Einordnung des gewählten Themas in größere Gesamtzusammenhänge, die eigene Einschätzung des Schülers sowie Fragen zu Themenmotivation, Methoden und Quellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Zuhörer im Rahmen ihrer Ausbildung (z.B: Referendare) an den mündlichen und fachpraktischen Prüfungen anwesend sind.

#### **Weitere mündliche Prüfungen (in schriftlichen Prüfungsfächern)**

Ferner können die Schüler in den Fächern ihrer schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus werden die Schüler in den weiteren Fächern ihrer schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, die sie spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem Schulleiter benennen.

Für die mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern werden Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt; die Prüfungsaufgaben werden schriftlich vorgelegt, wobei eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt wird.

Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Schülers setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es dem Schüler auf Wunsch mit.

Durchführungsverordnung für das Sport-Abitur, s. unter:

[http://www.schule-bw.de/unterricht/faecher/sport/6zentr\\_puefg/03spabipraxis/6spabi2016/](http://www.schule-bw.de/unterricht/faecher/sport/6zentr_puefg/03spabipraxis/6spabi2016/)